

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 19. März 1985

G 5 h Russikon. Brunnenkorporation Madetswil.
G 9 h Grundwasserfassung Madetswil (GWR h 6 - 2).
G 13 h Genehmigung der Schutzzonen.

Mit Datum vom 3. September 1973 hat das Geologische Büro Dr. U.P. Büchi, Benglen, ein erstes Schutzzonengutachten für die Fassung Madetswil ausgearbeitet. Im Rahmen des Ausbaues der Grundwasserfassung wurde durch das Ingenieurbüro Hohl + Hetzer 1978 ein 10-tägiger Pumpversuch durchgeführt. Diese Arbeiten wurden durch den Hydrogeologen Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, begleitet. Aufgrund der neuen Erkenntnisse, die sich aus diesem Pumpversuch ergaben, musste der erste Schutzzonenvorschlag überarbeitet werden. Die Resultate wurden durch Dr. L. Wyssling im Bericht vom 10. Oktober 1979 zusammengefasst, der auch die neuen Schutzzonenabgrenzungen beinhaltet.

Basierend auf diesen überarbeiteten Grundlagen hat das Ingenieurbüro Hohl + Hetzer den Schutzzonenplan Nr. 79/169-1 a erstellt und das zugehörige Reglement mit Datum vom 9. Juni 1980 abgefasst. Mit Schreiben vom 30. Juni 1980 hat das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau diesen Schutzzonen zugestimmt.

Auf Antrag der Brunnenkorporation Madetswil hat der Gemeinderat Russikon mit Datum vom 30. September 1980 die Schutzzonen um die Grundwasserfassung Madetswil festgesetzt und das zugehörige Schutzzonenreglement erlassen. Der Beschluss wurde anschliessend öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Festsetzung der Schutzzonen wurde beim Bezirksrat Pfäffikon ein Rekurs eingereicht. Der Rekurs, der sich teilweise auf das erste geologische Gutachten abstützte, wurde mit Beschluss vom 14. Mai 1981 durch den Bezirksrat Pfäffikon abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid ist gemäss Rechtskraftsbestätigung der Staatskanzlei vom 25. Februar 1985 nicht mehr rekurriert worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Madetswil gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 11 der Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Madetswil dem Gemeinderat Russikon. Diese kann an die Brunnenkorporation Madetswil delegiert werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 3. September 1980 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Madetswil (GWR h 6 - 2) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 79/169-1 a
Situation 1 : 2'500 vom 15. Februar 1980 (Nachtrag 9.6.1980)
Ingenieurbüro H. Hohl + S. Hetzer, Zürich
- Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Madetswil der Brunnenkorporation Nr. 79/169 vom Juni 1980.

II. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon, 8332 Russikon,
die Brunnenkorporation Madetswil, 8321 Madetswil/Russikon,
z. Hd. Herrn Präsident R. de Boer, das Kantonale Labor, Post-
fach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasser-
bau.

Zürich, 19. März 1985
Ad/ek

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Wilber".